

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

19.2.1943 (No. 5)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

## Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 19. Februar 1943

Nr. 5

### Inhalt

Seite

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gemeindeverwaltungskosten im Elsaß (Gemeindeverwaltungskostenordnung — GVKO. —) vom 30. Januar 1943 .....	31
Verordnung vom 30. Januar 1943 zur Ergänzung der Lohnordnung für Kraftfahrer, Beifahrer, Fuhrleute, Hausmeister, Pförtner, Wächter und Küchenpersonal in Betrieben der privaten Wirtschaft, ferner für Hilfsarbeiter in Betrieben des Handels und der Handelshilfsgewerbe einschließlich der Ausläufer .....	32
Verordnung über das Staatsangehörigkeitsrecht im Elsaß vom 2. Februar 1943 .....	32
Verordnung über die Behandlung von Vermögen der aus dem Elsaß in das Reichsgebiet abgesiedelten deutschstämmigen Personen vom 2. Februar 1943 .....	33
Verordnung über Tuberkulosehilfe im Elsaß vom 10. Februar 1943 .....	34
Richtlinien für den Ausgleich der auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1940 entfallenden Nutzungsschäden im Elsaß vom 10. Februar 1943 .....	35
Verordnung über den Vollzug der Todesstrafe vom 17. Februar 1943 .....	36
Verordnung über die Ablieferung militärischer Schußwaffen, Munition und Sprengkörper vom 17. Februar 1943 .....	36

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Gemeindeverwaltungskosten im Elsaß

(Gemeindeverwaltungskostenordnung — GVKO —)

vom 30. Januar 1943

#### § 1

Die Verordnung über die Gemeindeverwaltungskosten (Gemeindeverwaltungskostenordnung — GVKO —) vom 13. März 1941 (VOBl. S. 212) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2, 3. Zeile wird »20 Rpf.« durch »25 Rpf.« ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 30. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerel GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.  
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

## Verordnung

vom 30. Januar 1943

## zur Ergänzung der Lohnordnung für Kraftfahrer, Beifahrer, Fuhrleute, Hausmeister, Pförtner, Wächter und Küchenpersonal in Betrieben der privaten Wirtschaft, ferner für Hilfsarbeiter in Betrieben des Handels und der Handelshilfsgewerbe einschließlich der Ausläufer

Abschnitt XVII der Vierten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 247 und 270) wird wie folgt geändert und ergänzt:

## § 1

Paragraph 66a wird aufgehoben.

## § 2

Paragraph 67 erhält folgende Neufassung:

Die in Paragraph 66 festgesetzten Löhne gelten für ledige Gefolgschaftsmitglieder nach vollendetem 21. Lebensjahr sowie für alle verheirateten Gefolgschaftsmitglieder.

Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder gilt folgende Altersstaffelung:

über 19 Jahre 90 vom Hundert  
über 17 Jahre 70 vom Hundert  
unter 17 Jahren 45 vom Hundert

Die Bestimmung gilt nicht für Ausläufer im Handel.

## § 3

Nach § 67 wird folgender Paragraph 67a eingefügt:

- (1) Die Löhne für Kraftfahrer, Beifahrer, Hilfsarbeiter und Ausläufer sind so festzusetzen, daß sie die in den Paragraphen 66 und 67 aufgeführten

Straßburg, den 30. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Wochenlöhne in jedem Einzelfalle um mindestens 15 v. H. und im Durchschnitt jeder Berufsgruppe um 20 v. H. überschreiten.

- (2) Die Löhne der Hausmeister, Pförtner, Wächter, des Küchenpersonals und der Hilfsarbeiterinnen dürfen nur im Einzelfalle und höchstens bis zu 20 v. H. überschritten werden.

- (3) Bei der Berechnung der neuen Löhne sind alle bisher gewährten Zulagen mit einzurechnen.

## § 4

Die Verordnung über das Ordnungsstrafrecht auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom 12. Juni 1942 (Verordnungsblatt Seite 193) findet auf die vorstehende Verordnung Anwendung.

## § 5

Die Verordnung tritt rückwirkend vom 1. Oktober 1942 in Kraft.

Für diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nach diesem Zeitpunkt aus einem von dieser Verordnung betroffenen Betrieb ausgeschieden sind, gilt sie erst mit Beginn der Tätigkeit in dem derzeitigen Arbeitsverhältnis.

Eine nachträgliche Erhöhung bereits gewährter Sonderzuwendungen (Weihnachtsgratifikation usw.) kann aus dieser Verordnung nicht hergeleitet werden.

## Verordnung

## über das Staatsangehörigkeitsrecht im Elsaß

vom 2. Februar 1943

## § 1

Im Elsaß gelten:

1. das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583),
2. das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593),
3. § 3 und § 4 Abs. (1), Abs. (2) Nrn. 2 und 4, Abs. (3) der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85),
4. § 2 Abs. (1), Abs. (3)–(5) und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1935 (RGBl. I S. 480), die Ausführungsbestimmungen unter Nrn. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (RGBl. I S. 538) sowie

Straßburg, den 2. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

- die Zweite Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 16. Januar 1941 (RGBl. I S. 40),  
5. die Verordnung über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1741).

## § 2

Können die im § 1 erwähnten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

## § 3

Die zur Änderung, Ergänzung und Durchführung der im § 1 erwähnten Vorschriften erlassenen oder künftig ergehenden Bestimmungen gelten auch im Elsaß.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. August 1942 in Kraft.

## Verordnung

über die Behandlung von Vermögen der aus dem Elsaß in das Reichsgebiet abgesiedelten  
deutschstämmigen Personen  
vom 2. Februar 1943

Den auf Grund einer Aufenthaltsverweigerung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in das Reichsgebiet abgesiedelten deutschstämmigen Personen (elsässische Absiedler) wird im Rahmen des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises Gelegenheit gegeben, sich eine neue Lebensgrundlage zu schaffen.

Für ihr Vermögen werden sie bei Bewahrung einen gerechten Ausgleich erhalten.

Hinsichtlich des im Elsaß zurückbleibenden Vermögens dieser Absiedler wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Das im Elsaß befindliche Vermögen elsässischer Absiedler ist sicherzustellen. Die Vorschriften über volks- und reichsfeindliches Vermögen, insbesondere der § 3, Abs. 2, Ziff. 1 der Verordnung über das feindliche Vermögen vom 16. Dezember 1941 finden auf elsässische Absiedler keine Anwendung.

(2) Die Sicherung erfolgt im Wege der Beschlagnahme.

(3) Mit der Beschlagnahme verliert der Eigentümer beschlagnahmter Sachen sowie derjenige, dem ein beschlagnahmtes Recht zusteht, die Befugnis, hierüber zu verfügen. Die Beschlagnahme bleibt auch gegenüber den Erben wirksam.

(4) Die Beschlagnahme kann auf einzelne Vermögensgegenstände beschränkt werden.

(5) Verfügungen, die nach dem 1. Juli 1942 über Vermögensgegenstände, die Absiedlern gehören oder bis zum 1. Juli 1942 gehört haben, getroffen werden oder getroffen worden sind, können vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums als ihm gegenüber unwirksam erklärt werden.

## § 2

(1) Mit der Beschlagnahme geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums über. Er kann diese Befugnisse auf eine andere Stelle übertragen.

(2) Die Bestellung der Verwalter für die beschlagnahmten Vermögenswerte erfolgt durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums. Meine Finanz- und Wirtschaftsabteilung, und soweit Unternehmen zu verwalten sind, die im Zuständigkeitsbereich der Landesbauernschaft liegen, meine Landesbauernschaft sind gehalten, geeignete Vermögensverwalter in Vorschlag zu bringen.

## § 3

(1) Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ist befugt, Vertragsverhältnisse aller Art, die mit dem beschlagnahmten Vermögen oder der wirtschaftlichen Stellung des Eigentümers oder Rechtsinhabers unmittelbar in Verbindung stehen, vorzeitig zu lösen.

(2) Rechtsansprüche aus der Lösung des Vertragsverhältnisses können gegen den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nicht hergeleitet werden.

## § 4

Die Beschlagnahme wird ausgesprochen durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Wege einer schriftlichen Verfügung, die dem Eigentümer zuzustellen ist. Ist eine persönliche Zustellung nicht möglich, so kann sie durch öffentliche Zustellung (Aushang im Bürgermeisteramt) ersetzt werden.

## § 5

Der Absiedler kann durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums oder die von diesem bestimmte Stelle aufgefordert werden, sein im Elsaß befindliches Vermögen binnen einer vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zu bestimmenden Frist an diesen zu veräußern. Ergeht eine solche Aufforderung, so kann eine Beschlagnahme des Vermögens erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen.

## § 6

(1) Beschlagnahmtes Vermögen kann auf das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, übernommen werden. Die Übernahme geschieht im Wege der Einziehung.

(2) Die Einziehung wird ausgesprochen durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Wege einer schriftlichen Verfügung, die dem Betroffenen zuzustellen ist. Soweit eine persönliche Zustellung nicht möglich ist, kann sie durch öffentliche Zustellung (Aushang im Bürgermeisteramt) ersetzt werden.

## § 7

Für übernommenes Vermögen wird eine Entschädigung gewährt gemäß noch zu erlassender Richtlinien des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

## § 8

(1) Die Einziehung begründet keine Haftung des Reiches für Verbindlichkeiten des bisherigen Rechtsinhabers.

(2) Rechte Dritter an eingezogenen Vermögensgegenständen bleiben bestehen, können jedoch vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums abgelöst werden. Soweit eine Ablösung dinglicher Rechte durchgeführt wird, kann sie bis zur Höhe des vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zu ermittelnden Schätzwertes erfolgen.

(3) Im Anschluß an die Ablösung gemäß Abs. 2 können nicht dinglich gesicherte Ansprüche nach den Grundsätzen der deutschen Konkursordnung bis zur Höhe des vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ermittelten Schätzwertes befriedigt werden.

## § 9

Beschlagnahme (§ 1), veräußerte (§ 5) oder übernommene (§ 6) Vermögensgegenstände, die zur gewerblichen Wirtschaft gehören, Anteile oder Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen darstellen oder die einen Wert von hunderttausend Reichsmark übersteigen, dürfen nur im Einvernehmen mit meiner Finanz- und Wirtschaftsabteilung durch Verpachtung, Verkauf oder in sonstiger Weise verwertet werden.

## § 10

Aus den auf Grund einer Aufenthaltsverweigerung mit nachfolgender Absiedlung in das Reichsgebiet getroffenen Maßnahmen und Verfügungen können Schadenersatzansprüche nicht hergeleitet werden.

## § 11

Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums oder die von ihm beauftragte Stelle ist

befugt, alle zur grundbuchrechtlichen Durchführung der Vermögensübernahme und Schuldenablösung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## § 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Durchführung dieser Verordnung vereitelt oder gefährdet, kann mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, bestraft werden.

## § 13

Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ist berechtigt, ergänzende Anordnungen über die Verwaltung und Verwertung des der Beschlagnahme und Einziehung unterliegenden Vermögens, sowie über die Voraussetzungen und die Regelung einer Entschädigung an den Absiedler zu erlassen.

Straßburg, den 2. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

### Verordnung

#### über Tuberkulosehilfe im Elsaß

vom 10. Februar 1943

Zur Bekämpfung der Tuberkulose im Elsaß wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549) gilt sinngemäß auch im Elsaß.

## § 2

Die nach § 6 der Verordnung über Tuberkulosehilfe dem Reichsminister des Innern zustehenden Befugnisse werden vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - wahrgenommen.

## § 3

Die vom Reichsminister des Innern gemäß § 8 der Verordnung über Tuberkulosehilfe erlassenen oder noch zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten ohne weiteres im Elsaß, soweit nicht der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - anderes bestimmt.

## § 4

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Straßburg, den 10. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

**Richtlinien**  
**für den Ausgleich der auf die Zeit vom 1. Juli 1940 bis 30. November 1940**  
**entfallenden Nutzungsschäden im Elsaß**  
**vom 10. Februar 1943**

Auf Grund des § 3 der Dritten Verordnung über die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 7. Juli 1942 (VOBl. S. 235) und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen wird angeordnet:

§ 1

Mietausfälle

in den zwangsweise geräumten Gebieten

(1) Vermieter von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen und Verpächter von nicht landwirtschaftlichem Grundbesitz in den ehemals zwangsweise geräumten Gebieten erhalten zum Ausgleich des während der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1940 eingetretenen Ausfalls der Nutzungen der Räume und des Grundbesitzes auf Antrag eine Geldentschädigung. Voraussetzung ist, daß am 30. Juni 1940 oder zum Zeitpunkt der Freimachung ein Miet- oder Pachtvertrag bestand. Satz 1 gilt auch für Inhaber von Wohnungen und gewerblich genutzten Räumen in eigenen Häusern, soweit diese nicht Teil eines landwirtschaftlich genutzten Betriebes sind. Ob dies der Fall ist oder nicht, ist im Einzelfalle nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu entscheiden. Die steuerliche Behandlung kann zugrunde gelegt werden. Außer reinen Wohngrundstücken kommen als Wohnräume und gewerblich genutzte Räume im Sinne dieser Vorschrift grundsätzlich nur solche bauliche Anlagen in Betracht, die überwiegend zu Wohnzwecken bestimmt sind, daneben aber auch gewerblich genutzte Räume enthalten, oder bei denen Wohn- oder gewerblich genutzte Räume eine wirtschaftliche Einheit bilden und der Wert der gewerblich genutzten Räume hinter dem Wert der Wohnräume zurückbleibt. Ob der Gewerbebetrieb in dem Wohnhaus selbst oder in einem mit diesem in räumlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Nebengebäude untergebracht ist, ist unerheblich. Auf die Inhaber von anderen baulichen Anlagen, insbesondere von Fabrikgebäuden, Geschäftshäusern und Verkaufshäusern findet diese Vorschrift keine Anwendung. Der Ausgleich ihrer durch die Freimachung in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1940 bedingten Nutzungsschäden kann vielmehr nur im Wege des Härteaustgleichs gemäß § 5 erfolgen.

(2) Für Vermieter und Verpächter (Abs. 1 Satz 1) wird die Entschädigung auf der Grundlage des Miet- und Pachtzinses berechnet, der sich als Reichsmark-Endmiete aus der vom Chef der Zivilverwaltung getroffenen Regelung ergibt. Eine etwaige vorzeitige Beendigung des am 30. Juni 1940 oder zum Zeitpunkt der Freimachung bestehenden Miet- oder Pachtverhältnisses bleibt außer Betracht. Die Entschädigung beträgt das 2/3fache des monatlichen Miet- oder Pachtzinses.

(3) Bei Inhabern von Wohnungen und gewerblich genutzten Räumen in eigenen Häusern (Abs. 1 Satz 3) findet Abs. 2 entsprechend Anwendung mit der Maß-

gabe, daß ein vergleichbarer Miet- oder Pachtzins zugrunde zu legen ist.

(4) Auf die Entschädigung wird im Falle des Abs. 2 die Miet- oder Pachteinnahme zur Hälfte angerechnet, welche der Vermieter oder Verpächter in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1940 tatsächlich erhalten hat. Hat der Inhaber einer Wohnung oder eines gewerblich genutzten Raumes im eigenen Haus (Abs. 3) diesen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1940 genutzt, so findet Satz 1 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß der vergleichbare Miet- oder Pachtzins der Anrechnung zugrunde gelegt wird.

§ 2

Nicht geräumte Gebiete

§ 1 findet auch auf das nichtgeräumte Gebiet Anwendung, soweit der Nutzungsschaden eine unmittelbare Folge eines Kriegssachschadens im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der KSSchVO. ist.

§ 3

Zeitpunkt der Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt grundsätzlich alsbald nach ihrer Festsetzung. Übersteigt jedoch die Entschädigung den Betrag von 1000 RM., so kann die Auszahlung des Mehrbetrages ausgesetzt werden, wenn der Geschädigte nicht glaubhaft macht, daß er ihn zu einem der in § 9 Abs. 1 der KSSchVO. genannten Zwecke verwenden will.

§ 4

Verfahren

(1) Für die Entschädigung nach dieser Anordnung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung die untere Verwaltungsbehörde als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe zuständig, in deren Bezirk der Grundbesitz gelegen ist.

(2) Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der KSSchVO. und des § 7 Abs. 2 der Ersten Ausdehnungsverordnung vom 18. April 1941 (VOBl. S. 427).

§ 5

Härteaustgleich

Soweit Nutzungsschäden im Zusammenhang mit der zwangsweisen Räumung oder als unmittelbare Folge eines Kriegssachschadens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1940 entstanden sind und nicht auf Grund dieser Anordnung oder sonstiger Bestimmungen abgegolten werden können, ein Ausgleich zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht zumutbaren

Härten aber erforderlich erscheint und der Schaden noch nicht wirtschaftlich überwunden ist, kann auf Antrag ein Härteausgleich gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Chef der Zivilverwaltung als Höhere Feststellungsbehörde im Einvernehmen mit dem bei ihm bestellten Vertreter des Reichs-

interesses. Der Härteausgleich darf die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die sich bei einer Anwendung der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden vom 23. April 1941 (MBliV. S. 773) ergäbe.

Straßburg, den 10. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

**Verordnung**  
**über den Vollzug der Todesstrafe**  
**vom 17. Februar 1943**

Todesurteile können auch durch Erschießung vollstreckt werden. Die Anordnung hierüber trifft die Vollstreckungsbehörde.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 15. Februar 1943.

Straßburg, den 17. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

**Verordnung**  
**über die Ablieferung militärischer Schußwaffen, Munition und Sprengkörper**  
**vom 17. Februar 1943**

Die Ablieferung sämtlicher militärischer Schußwaffen, Munition und Sprengkörper ist sofort nachzuholen. Wer bis 25. Februar 1943 seiner Ablieferungspflicht genügt, bleibt straffrei. Wer nach Ablauf dieser letzten Ablieferungsfrist noch unbefugt solche

Waffen, Munition oder Sprengkörper besitzt, wird mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft. Die übrigen Vorschriften über Waffenbesitz, Sprengstoffe und Heeresgut bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 17. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

**Inhaltsverzeichnis und Einbanddecke für den Jahrgang 1942**

vom Ordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß bitten wir bis zum 28. Februar 1943 beim »Oberrheinischen Gauverlag und Druckerei GmbH.« (Straßburger Neueste Nachrichten) zu bestellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.